



**Stadt Backnang  
Sitzungsvorlage**

**N r . 156/15/GR**

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.11.2015	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	10.12.2015	öffentlich

**Satzung zur Festlegung der Ladenöffnungszeiten anlässlich des jährlich wiederkehrenden Frühlingsfestes "Backnanger Tulpenfrühling"**

**Beschlussvorschlag:**

Der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntages „Backnanger Tulpenfrühling“ wird gemäß dem Entwurf –Anlage 1- zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
13.10.2015  Datum/Unterschrift Blumer	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen Datum					

**Begründung:**

Der Stadtmarketing Backnang e.V. beantragt die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages gemäß § 8 Ladenöffnungsgesetz anlässlich des jährlich wiederkehrenden Frühlingfestes „Backnanger Tulpenfrühling“ für das gesamte Stadtgebiet.

Der verkaufsoffene Sonntag im Frühling findet bereits seit dem Jahr 2002 statt und wurde jährlich neu zu unterschiedlichen Terminen im Frühjahr zunächst unter den Titeln „City blüht“ im Jahr 2002, „Backnang blüht“ im Jahr 2003, sowie 2004 bis 2008 unter „Backnang hat´s“ und seit 2009 als „Backnanger Tulpenfrühling“ festgelegt. Nunmehr besteht im Stadtmarketing Backnang e.V. Einigkeit, vergleichbar dem Gänsemarkt, den „Backnanger Tulpenfrühling“ an einem regelmäßig wiederkehrenden Termin zu veranstalten.

Durch die wiederkehrende Terminregel wird die Veranstaltung sowohl für die Veranstalter als auch für die Besucher transparent und verlässlich.

Entsprechend des Antrages ist vorgesehen, dass der „Backnanger Tulpenfrühling“ jährlich wiederkehrend immer am 2. Sonntag vor dem Ostersonntag stattfindet, es sei denn, Ostermontag ist vor dem 10. April, dann soll der Tulpenfrühling am 2. Sonntag nach Ostersonntag stattfinden (siehe Anlage 2).

Die Termine für den „Backnanger Tulpenfrühling“ in den kommenden Jahren sind nach dieser Regel wie folgt:

10.04.2016	03.04.2022
02.04.2017	26.03.2023
15.04.2018	14.04.2024
07.04.2019	06.04.2025
29.03.2020	19.04.2026
18.04.2021	11.04.2027 usw.

Die Veranstaltung wird wie in den vergangenen Jahren unter dem Titel „Backnanger Tulpenfrühling“ durchgeführt werden. Anlässlich dieses verkaufsoffenen Sonntags sollen die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Nach § 8 Abs. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der „Backnanger Tulpenfrühling“ bietet einen ausreichenden Anlass für die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages.

Beim „Backnanger Tulpenfrühling“ wird seit Jahren erfolgreich die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages mit einem kulturellen Angebot verbunden. In der Innenstadt werden Tulpenbeete aufgebaut und in der gesamten Stadt dekorieren die Händler anlassbezogen. Ein vielfältiges Rahmenprogramm, unter anderem Vorführungen historischer Handwerkskunst, Auftritte von Musikgruppen und Mitwirken von örtlichen Vereinen sowie geöffnete Museen und Theateraufführungen runden die Veranstaltung „Backnanger Tulpenfrühling“ ab.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie die

Evangelische und die Katholische Kirche und der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) um Stellungnahme gebeten.

Die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer erheben keine Einwendungen. Das Evangelische Dekanatamt, die Katholische Gesamtkirchengemeinde und der ACK Backnang bringen ebenfalls keine Einwände bezüglich der geplanten Satzung zur Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages „Backnanger Tulpenfrühling“ vor. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di spricht sich hinsichtlich der Interessen der Beschäftigten gegen den verkaufsoffenen Sonntag aus.

Der verkaufsoffene Sonntag „Backnanger Tulpenfrühling“ ist bereits seit Jahren eine feste Größe im Backnanger Veranstaltungsgeschehen. Er fördert die Attraktivität der Großen Kreisstadt Backnang über die Region hinaus. Überdies kommen vielzählige Besucher aus der Region anlässlich dieser attraktiven Veranstaltung in die Stadt. Auch in der Folgezeit ist die positive Ausstrahlung spürbar.

**Anlagen:**

Anlage 1

ENTWURF

**Satzung zur Festlegung der Ladenöffnungszeiten anlässlich des jährlich wiederkehrenden „Backnanger Tulpenfrühlings“**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 628) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 10.12.2015 für die Große Kreisstadt Backnang folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Jährlich wiederkehrend, immer am 2. Sonntag vor dem Ostersonntag, es sei denn, Ostermontag ist vor dem 10. April, dann am 2. Sonntag nach Ostersonntag, dürfen anlässlich des verkaufsoffenen Sonntags „Backnanger Tulpenfrühling“ die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

**§ 2**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG (Besonderer Arbeitnehmerschutz) zu beachten.

**§ 3**

Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden entsprechend der §§ 15 und 16 LadÖG geahndet.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den

Dr. Frank Nopper  
Oberbürgermeister

Stadtmarketing Backnang e. V.  
Am Rathaus 1  
71522 Backnang



Anlage 2

An die  
Stadt Backnang  
Rechts- und Ordnungsamt  
Frau Blumer  
Im Biegel 13  
71522 Backnang

12. Juni 2015

**Antrag auf Erlass einer Satzung gemäß §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)**

Sehr geehrte Frau Blumer,

hiermit beantragt der Stadtmarketing Backnang e. V., vertreten durch Frau Sigrid Göttlich, den Erlass einer Satzung gemäß §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 10. April 2015, im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr, für das gesamte Stadtgebiet Backnang. Der verkaufsoffene Sonntag soll ein Element der Veranstaltung „Tulpenfrühling“ sein.

Der Stadtmarketing Backnang e.V. verfolgt unter anderem zwei große Ziele: die Sicherung und Stärkung des Handelsstandorts Backnang und die Integration verschiedener Akteure, bevorzugt aus Backnang, in gemeinsame Aktionen und Projekte. Der verkaufsoffene Sonntag eingebettet in den Rahmen des Tulpenfrühlings ist eine Operationalisierung beider Ziele gleichermaßen. Bei dieser Veranstaltung geht nicht in erster Linie um Umsatzzahlen, sondern darum Backnang als eine Stadt der Öffentlichkeit zu präsentieren, die ihren Besuchern weit mehr als bloß Waren und Dienstleistungen anbieten kann. Vielmehr erwartet die Besucher des Tulpenfrühlings buntes Markttreiben in der Innenstadt und in zahlreichen kulturellen Einrichtungen, beispielsweise haben die Galerie der Stadt, das Graphik-Kabinett, der Heimat- und Kunstverein und das Ungarndeutsche Heimatmuseum ihre Türen geöffnet. An verschiedenen Plätzen in der Stadt zeigen Backnangs Vereine ihr Können und Musikgruppen und Theater präsentieren Ausschnitte aus ihrem Programm. Damit ist der Tulpenfrühling für diese Einrichtungen eine hervorragende Möglichkeit, auf unaufdringliche Weise Werbung für sich zu machen. Am Adenauer Platz zeigt der Bund der Löwenritter, wie früher Waren gefertigt wurden. So gerät historische Handwerkskunst nicht in Vergessenheit. Einen großen Mehrwert hat dieses Angebot vor allem für Kinder. Das Stadtmarketing bewirbt den Tulpenfrühling nachdrücklich als eine Veranstaltung mit vielen verschiedenen Elementen, zu der kulturelle Angebote, die Präsentation der Vereine und anderer Einrichtung, ein Abschlussgottesdienst in der Stiftskirche sowie der Markt als fester Bestandteil dazugehören.

Der Tulpenfrühling stellt ein ideales Ausflugsziel für Backangerinnen und Backnanger gleichermaßen wie für Besucher aus dem Backnanger Umland dar, insbesondere für Familien. Die Stadt Backnang hat mit solchen Veranstaltungen die Möglichkeit, Besucher in die Stadt zu locken, die Backnang bisher noch nicht kennen. Das bietet die Chance, neue Kunden für die Geschäfte oder Besucher für kulturelle Einrichtungen zu gewinnen. In Anbetracht der hohen Konkurrenz unter den Städten sind Veranstaltungen wie der Tulpenfrühling sehr wichtig für Backnang.

Der Stadtmarketing Backnang e.V. sieht den Tulpenfrühling als Bereicherung für die Stadtkultur und als wichtiges Standortmarketinginstrument an, welches sich nach dreizehn Jahren als feste Größe im Backnanger Veranstaltungsgeschehen etabliert ist. Aus diesem Grund möchten wir den Tulpenfrühling dauerhaft genehmigen lassen.

Stadtmarketing Backnang e. V.  
Am Rathaus 1  
71522 Backnang



Hierzu möchten wir eine Datumsregel etablieren, mit derer sich der Termin des Tulpenfrühlings immer bestimmen lässt.

Die Regel:

Der Tulpenfrühling findet immer am 2. Sonntag vor Ostersonntag statt, es sei denn, Ostermontag ist vor dem 10.04. dann findet der Tulpenfrühling am 2. Sonntag nach Ostersonntag statt.

Dies bedeutet für die folgenden Jahre:

Jahr	Tulpenfrühling	Jahr	Tulpenfrühling
2016	10.04.	2022	03.04.
2017	02.04.	2023	26.03. (frühester Termin)
2018	15.04.	2024	14.04.
2019	07.04.	2025	06.04.
2020	29.03.	2026	19.04.
2021	18.04.	2027	11.04.

Spätester möglicher Termin ist der 22.04.

Uns ist bewusst, dass der Sonntag Misericordias Domini inzwischen zu einem der Hauptkonfirmationssonntage geworden ist, deswegen werden wir darauf achten, dass alle notwendigen Zuwege für eine reibungslose Konfirmation frei sind und auch die notwendige Ruhe und Gottesdienstatmosphäre für Sa Abend ab 18 Uhr – Konfirmandenabendmahl – und So von 9-12 Uhr gegeben ist, wenn der Termin auf diesen Sonntag fällt.

Um der Stadt einen besonderen Anstrich anlässlich des Ereignisses zu geben, werden Tausende von Tulpen in drei großen Beeten in der Innenstadt gepflanzt sowie von den Händlern in ihren Geschäften dekoriert und an Kunden verschenkt. Ein schöner Nebeneffekt des Tulpenfrühlings ist, dass der Blumenschmuck – Tulpenbeete vor dem Rathaus, am Adenauerplatz und im Biegel sowie Schaufensterdekoration der Geschäfte und viele Blumenkästen mit Tulpen, bspw. an der Rathausfassade – auch nach dem Tulpenfrühling für einige Wochen erhalten bleibt und so über einen längeren Zeitraum zur Aufwertung des Stadtbildes beiträgt.

Viele Grüße

Geschäftsführerin  
Stadtmarketing Backnang e.V.